



ADVENTURE CAMP SCHNITZMÜHLE DAFFNER & NIELSEN BETRIEBS GMBH

CORONA-PANDEMIE: HYGIENEKONZEPT FÜR HOTEL, RESTAURANT UND CAMPINGANLAGE
STAND: 20.05.2021

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes Rahmenkonzept für das betrieblichen Schutz- und Hygienekonzept des Adventure Camp Schnitzmühle bekannt gemacht:

1. ORGANISATORISCHES

- 1.1 Die Daffner & Nielsen Betriebs GmbH (Gastgeber) erstellt ein betriebliches Schutzkonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern und Gästen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelung.
- 1.2 Unsere Mitarbeiter werden durch innerbetriebliche Maßnahmen und unter Berücksichtigung der speziellen Arbeits- und Aufgabenbereiche, ihrer Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten geschult.
Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- 1.3 Der Gastgeber kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an seine Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht.
- 1.4 Der Gastgeber kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens

der Mitarbeiter und - soweit möglich - der Gäste und ergreifen bei Verstößen alle vertraglich möglichen Maßnahmen.

- 1.5 Die gastronomischen Einrichtungen des Gastgebers werden mit den lebensmittelhygienischen Vorgaben wieder in Betrieb genommen.

2. GENERELLE SICHERHEITS- UND HYGIENEREGELN IM ADVENTURE CAMP SCHNITZMÜHLE

- 2.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandregel von 1,5 m in allen Gemeinschaftsbereichen (Restaurant, Terrasse) einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Mitarbeiter. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Räumen wird durch den Gastgeber vorgegeben und kenntlich gemacht. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich werden ebenfalls gekennzeichnet. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeinen Kontaktbeschränkung gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- 2.2 Der Gastgeber und dessen Mitarbeiter haben eine medizinische Maske zu tragen, wenn eine passende Abgrenzung vorhanden ist. Gäste müssen in Gemeinschaftsbereichen eine FFP2-Maske tragen.
(ausgenommen Kinder unter 6 Jahre, bei Kinder von 6-15 Jahre ist eine Mund-Nasenbedeckung ausreichend).
Ausgenommen davon sind weitläufige Außenbereiche, z.B. Parkanlagen.
- 2.3 Vom Besuch des Adventure Camp Schnitzmühle sind ausgeschlossen:
 - Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19 Fällen hatten, und
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Gäste werden vorab und geeigneter Weise (z.B. Homepage oder Buchungsbestätigung) über diese Ausschlusskriterien informiert. Sollten Gäste während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen die vorhandenen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.
- 2.4 Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereitgestellt. Mitarbeiter werden im richtigen Händewaschen geschult.
- 2.5 Der Gastgeber hat ein individuelles Reinigungskonzept erstellt, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffen , berücksichtigt.

- 2.6 Der Gastgeber hat ein Lüftungskonzept für die Gemeinschaftsräumlichkeiten und Hotelzimmer, welches gewährleistet dass ein regelmäßiger Luftaustausch stattfindet.
- 2.7 Der Gastgeber verfügt über ein auf Infektionsminimierung ausgelegtes Parkplatzkonzept, was entsprechend der zu erwarteten Gäste ausgelegt ist.
- 2.8 Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung sowie die sonstige Wäschereinigung (z.B. Tisch- und Bettwäsche) erfolgt unter Beachtung des Arbeitsschutz- und Hygienestandards.

3. UMSETZUNG DER SCHUTZMAßNAHMEN FÜR MITARBEITER UND GÄSTE IM BETRIEBLICHEN ABLAUF

3.1 ALLGEMEINE REGELUNG

- 3.1.1 Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ein Aufenthalt nicht möglich ist.
- 3.1.2 Die Gäste werden über das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließenden Wasser informiert.
- 3.1.3 Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass das gemeinsame Sitzen im Gemeinschaftsbereich ohne Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m und das gemeinsame Beziehen einer Wohneinheit sowie das gemeinsame Anmieten von Zimmer oder einer Parzelle auf einem Campingplatz nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt.
- 3.1.4 Die Gäste müssen ab Betreten des Betriebes und bei Bewegungen im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ausgenommen am Tisch des Restaurantbereichs sowie in ihrer Wohneinheit. Auf weitläufigen Außengeländen (z.B. Campingplatz) kann auf einen Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

3.2 BEHERBERGUNG

- 3.2.1 Nur diejenigen Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt, dürfen gemeinsam eine Wohneinheit beziehen oder eine Parzelle auf einem Campingplatz anmieten.
- 3.2.2 Beim CHECK-IN werden die Kontakte zwischen dem Gastgeber, seinen Mitarbeitern einerseits und Gästen andererseits sowie der haptische Kontakt zu Bedarfsgegenständen (z.B. Stifte, Meldescheine) auf das Notwendige beschränkt

oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.

- 3.2.3 In allen Gemeinschaftsbereichen (z.B. Restaurant) sind die Abstrandregeln einzuhalten. Die Abstrandsregeln gelten auch für jedermann in allen Betriebsbereichen.
- 3.2.4 Insbesondere bei der Reinigung der Wohneinheiten werden die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards konsequent eingehalten. Die Reinigung der Gäste- und Gemeinschaftsräumlichkeiten erfolgt in Abwesenheit der Gäste, um Kontakte zu vermeiden.
- 3.2.5 Der Einsatz von Gegenständen in den Wohneinheiten, die von der Mehrzahl von Gästen benutzt wird (z.B. Magazine, Tagesdecken) wird auf ein Minimum reduziert und so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.
- 3.2.6 Die Nutzung von zugehörigen Wellness- und Badebereichen richtet sich nach der jeweils aktuellen Rechtslage.
- 3.2.7 Die Zulässigkeit von Massage- und Beauty-Anwendungen richtet sich nach der jeweils aktuellen Rechtslage. Die dafür nötigen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Schutz) sind einzuhalten. Behandlungen werden nur über Terminvergabe durchgeführt.
- 3.2.8 Die Zulässigkeit von organisierten Freizeitangeboten richtet sich nach der jeweils aktuellen Rechtslage.
- 3.2.9 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Gästen oder Personal zu ermöglichen, können die Kontaktdaten der Gäste (Name, Wohnort, Telefonnummer und Email-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) auf Anforderungen der zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Gastgeber informiert die Gäste gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung.

4. TESTUNG

- 4.1 Testabhängige Angebote können von den Besuchern/Gästen/Kunden unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infekti-

schutzrechtlichen Regelungen (BaylfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung max. 24 Stunden zurückliegt und die Testung vor Ort unter Aufsicht des Gastgebers stattfindet. Hierzu wird auf dem Gelände der Daffner & Nielsen GmbH ein Testzentrum errichtet.

- 4.2 Gäste die sich länger als 48 Stunden auf der Anlage des Gastgebers befinden, haben sich einer weiteren Testung zu unterziehen.
Dafür werden vorab Testtermine beim Check-In vereinbart - mit Hilfe dessen, die Kontrolle der zu testenden Personen sichergestellt werden soll.
- 4.3 Die Daffner & Nielsen GmbH stellt ein Angebot von zugelassenen Selbsttests (Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung) zur Verfügung, die vor Ort von Mitarbeitern des Betreibers überwacht werden.
Hinzukommt der vom Gast selbst mitgebrachte und zugelassene Selbsttest.
- 4.4 Einlass zu den Geschäftsräumen, Zimmern und Campingplatz wird dem Gast/Kunden nur mit einem negativen Testergebnis erteilt.

5. INKRAFTTRETEN

Dieses Konzept tritt am 21.05.2020 in Kraft.

gez.

Kristian Nielsen

Geschäftsführer

gez.

Sebastian Nielsen

Geschäftsführer